

Satzung des Vereins „Förderverein der Stadtbibliothek Detmold e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Förderverein der Stadtbibliothek Detmold“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Detmold.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfgeschäftsjahr eingelegt, das am 31.12. endet.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Stadtbibliothek Detmold in der Erfüllung ihres Informations- und Bildungsauftrages. Der Verein unterstützt die Stadtbibliothek in ihrer Öffentlichkeitsarbeit, pflegt Kontakte zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens und hilft bei Veranstaltungen.
- (2) Alle Aktivitäten finden in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit der Bibliotheksleitung statt.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung finanzieller und sächlicher Mittel sowie ideeller und personeller Hilfe.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur: für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand kann den Antrag aus wichtigem Grund ablehnen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

(4) Bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod oder Ausschluss

(5) Bei juristischen Personen durch Austritt, Erlöschen der juristischen Person oder Ausschluss

(6) Der Ausschluss erfolgt durch Entscheidung des gesamten Vorstandes. Der Ausschluss ist möglich bei Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag. Über einen Widerspruch des Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Der Austritt ist zum Schluss des Kalenderjahres möglich und spätestens sechs Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(8) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.

(9) Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht, soweit gesetzlich abdingbar.

§ 4 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen und Einnahmen aus Veranstaltungen aufgebracht.

(2) Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus fällig, zahlbar spätestens zum 1.4. des Jahres. Im Beitrittsjahr ist der Beitrag spätestens 4 Wochen nach Beitritt zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (gem. §26 BGB). Der Vorstand kann einen Fachbeirat berufen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung außerhalb der Schulferien in NRW stattzufinden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von vier Wochen einzuladen sind. Sofern das in der Beitrittserklärung des jeweiligen Mitglieds ausdrücklich erwünscht ist, kann die Einladung auch per e-Mail erfolgen. Anträge, die über die Tagesordnung hinausgehen, sind schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag beim Vorstand einzureichen.

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen neben den ihr sonst noch in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben:
- (3) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 - (4) die Entlastung des Vorstandes
 - (5) die Wahl des Vorstandes
 - (6) die Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
 - (7) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - (8) die Entscheidung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (9) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Sitzungsleiters.
- (10) Der Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Form der Einladung und Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 6 Abs. 1 und 3 der Satzung.
- (12) Der/Die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- (13) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreterin und dem/der Schriftführerin zu unterschreiben.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- Vorsitzende/r
 - Zwei Stellvertreter/innen (1. und 2. Stellvertreter/in)
 - Schatzmeister/in
 - Stellvertretende/r Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n und die beiden Stellvertreter/innen vertreten. Jedes der drei Vorstandsmitglieder hat Einzelvertretungsbefugnis. Für das Innenverhältnis gilt, daß im Verhinderungsfall der/die 1. Stellvertreter/in, bei dessen Verhinderung der/die 2. Stellvertreter/in vertritt.
- (3) Die Leitung der Stadtbibliothek Detmold gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an. Im Verhinderungsfall übernimmt die stellvertretende Leitung die Funktion.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des § 2 der Satzung. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und entscheidet über seine Verwendung für die satzungsmäßigen Zwecke. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das von der/dem Schriftführerin und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Wahl, Amtsdauer und Abberufung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen für die unterschiedlichen Ämter. Gewählt sind jeweils die Bewerber, die die einfache Stimmenmehrheit erhalten.
- (2) Der Vorstand insgesamt oder einzelne Mitglieder können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 10 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Die Liquidation erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Detmold, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 21. Februar 2017 in Kraft.